



PREISBLATT Energie Grundversorgung 01/2025 für Haushaltskunden und Kleinunternehmen

	Arbeitspreis	Grundpreis
Netto	16,50 Cent/kWh	5,90 EUR/Monat (=70,80 EUR/Jahr)
Brutto*	19,80 Cent/kWh	7,08 EUR/Monat (=84,96 EUR/Jahr)

*Der Bruttopreis entspricht dem Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuersatz beträgt derzeit 20%.

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunden und Netzbetreiber wird nicht berührt. Die zuvor genannten Preise umfassen nur elektrische Energie und die darauf entfallenden Abgaben. Nicht enthalten sind die Kosten für Netzdienstleistungen (z.B. Systemnutzungs- und Messentgelte) zuzüglich der den Netzbetrieb betreffenden Steuern, Gebühren und Abgaben sowie die Elektrizitätsabgabe.

Es gelten die Allgemeinen Stromlieferbedingungen der Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Purkarthofer GmbH & Co KG mit Gültigkeit ab 01.08.2022 (ALB), abrufbar unter <https://ewerkfernitz.at/wp-content/uploads/2022/05/ALB-2022-v9-nichtuntersagt-clean-20220421.pdf>. Auf Anfrage senden wir Ihnen gerne ein Exemplar kostenlos zu.

VERTRAGSDAUER

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es gilt eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten.

NEBENLEISTUNGEN

Bei **Zahlungsverzug** werden unter den Voraussetzungen des Punkt 8.2. der ALB (zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig; vom Kunden verschuldet; angemessenes Verhältnis zur betriebenen Forderung) für die erste Mahnung einer Rechnung € 3,00 und für jede weitere Mahnung € 7,00 verrechnet.

Bei jährlicher Abrechnung erhält der Kunde nach Punkt 7.1. der ALB auf Anfrage gegen einen Pauschalbetrag von € 5,00 eine **unterjährige Abrechnung**.

Für **nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen und Baranweisungen** wird nach Punkt 8.1. der ALB ein Pauschalbetrag von € 2,00 verrechnet. (alle Preise sofern nicht anders angegeben excl. Ust.)

Als Sicherheitsleistung ist eine Vorauszahlung in der Höhe eines monatlichen Teilzahlungsbetrages verpflichtend. Soweit der Kunde nicht in weiteren Zahlungsverzug gerät, ist diese Sicherheitsleistung nach sechs Monaten rückzuerstatten. Anstelle einer Vorauszahlung kann auch ein Zählgerät mit Prepaymentfunktion zur Verwendung gelangen;

Der Stromlieferant ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist gem. Pkt. 3.3 der ALB zu kündigen oder die Aufnahme der Belieferung abzulehnen, sofern ein Stromhändler oder Lieferant bereits ist, einen Stromliefervertrag außerhalb der Grundversorgung mit dem Kunden abzuschließen.

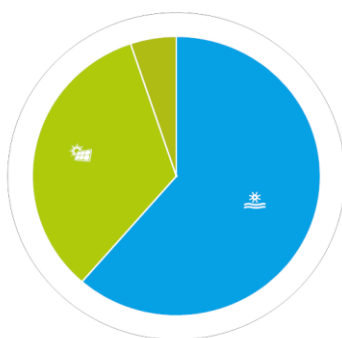
STROMKENNZEICHNUNG

gemäß § 78 und § 79 Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 (EiwOG 2010) sowie der Stromkennzeichnungsverordnung 2022 (KenV 2022)

Stromkennzeichnung

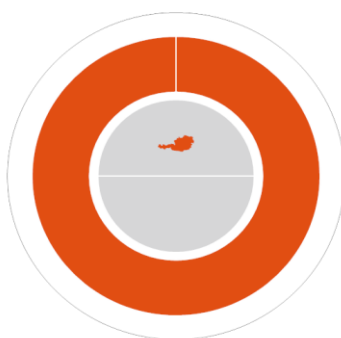
Versorgemix 01-2024 bis 12-2024 E-Werk Fernitz Ing. Franz Purkarthofer GmbH&Co KG

Technologie



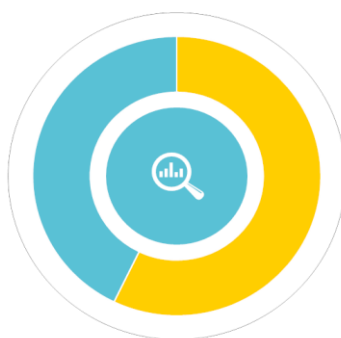
61,37 % Wasserkraft
33,48 % Sonnenenergie
5,15 % Sonstige erneuerbare
Energieträger

Herkunft der Nachweise



100,00 % Österreich

Gemeinsamer Handel



42,82 % der für die Stromkennzeichnung
verwendeten Herkunftsnachweise wurden
gemeinsam mit der elektrischen Energie
erworben

Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter:

<https://ewerkfernitz.at/wp-content/uploads/2025/04/stromkennzeichnung2024.pdf>

überprüft durch E-Control

Informationsblatt Basic 01/2025

gemäß §§ 80 Abs 4 und 82 Abs 2 EIWOG 2010 und § 4 Abs 1 FAGG

Dieses Informationsblatt dient ausschließlich der Information des Kunden über die wesentlichen Vertragsinhalte.

LIEFERANT

Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Purkarthofer GmbH & Co KG („E-Werk Fernitz“), FN 11001d, LG für ZRS Graz, Werkstraße 3, 8072 Fernitz-Mellach, Kontakt: 03135/52554, office@ewerkfernitz.at, www.ewerkfernitz.at

VERTRAGSGEGENSTAND

Lieferung von elektrischer Energie an die im Stromliefervertrag genannte Anlage des Kunden. Die Netznutzung selbst ist nicht Inhalt des Stromliefervertrags. Die physische Qualität der Energie richtet sich nach der zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarung.

VERTRAGSGRUNDLAGEN

Dem Stromliefervertrag werden die vereinbarten Allgemeinen Stromlieferbedingungen der Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Purkarthofer GmbH & Co KG (ALB) für Haushaltskunden und Kleinunternehmen und das vereinbarte Preisblatt zugrunde gelegt. Auf dessen Verlangen wird dem Kunden kostenlos ein Exemplar des vereinbarten Preisblatts übermittelt. Änderungen der ALB erfolgen entsprechend Punkt 12. der ALB nach der gesetzlichen Bestimmung § 80 Abs 2 EIWOG 2010.

ENERGIEPREIS

Informationen über die aktuellen Energiepreise können dem vorliegenden Preisblatt entnommen oder unter <https://ewerkfernitz.at/wp-content/uploads/2024/12/Preis-und-Informationsblatt-Fixpreis-Tarif.pdf> abgerufen werden. Preisänderungen erfolgen entsprechend Punkt 6.3. der ALB nach der gesetzlichen Bestimmung § 80 Abs 2a EIWOG 2010.

VERTRAGSDAUER

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Es gilt eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten. Die ordentliche Kündigung ist spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge für den Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen sowie für das E-Werk Fernitz unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen möglich. Die Belieferung beginnt gemäß den Marktregeln zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme oder zum im Stromliefervertrag vereinbarten späteren Datum.

WAHLRECHT MONATSRECHNUNG / JAHRESRECHNUNG

Falls ein intelligentes Messgerät installiert ist, hat der Kunde das Wahlrecht zwischen einer Monatsrechnung und einer Jahresrechnung. Es wird darauf hingewiesen, dass die zu zahlenden Beträge der einzelnen Monatsrechnungen im Falle eines monatlich stark variierenden Verbrauchsverhaltens (zB bei Heizung mittels Wärmepumpe) sehr unterschiedlich ausfallen können. Solche mitunter größeren Unterschiede würden bei einer jährlichen Abrechnung mit monatlichen Teilzahlungsbeträgen geglättet werden.

TEILZAHLUNGSBETRÄGE

Bei einer Jahresabrechnung ist das E-Werk Fernitz berechtigt, pro Jahr bis zu zwölf Teilzahlungsbeträge in regelmäßigen Intervallen zu verrechnen. Der Kunde ist berechtigt, mindestens zehn Teilbeträge pro Jahr zu verlangen. Teilzahlungsbeträge sind auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauches tagesanteilig zu berechnen, wobei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt werden. Liegt kein Letztjahresverbrauch vor, so sind die Teilzahlungsbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs, wie er sich aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung allenfalls vom Kunden angegebener tatsächlicher Verhältnisse ergibt, zu berechnen. Der Kunde hat für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung für die Dauer von bis zu 18 Monaten. Nähere Modalitäten der Ratenzahlung wurden durch Ratenzahlungs-Verordnung festgelegt.

VERBRAUCHS- UND KOSTENINFORMATION

Der Kunde erhält, sofern er dies nicht ausdrücklich ablehnt, eine detaillierte Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Ist ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert, wird dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation monatlich auf elektronischem Weg übermittelt. Ist kein Smart Meter installiert, wird die Verbrauchs- und Stromkosteninformation gemeinsam mit der Rechnung übermittelt.

RÜCKTRITTSRECHT

Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG können gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag

(§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Bedingungen, Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts werden dem Kunden vor Vertragsabschluss getrennt zur Kenntnis gebracht. Die Rücktrittsbelehrung und das Rücktrittsformular können unter https://ewerkfernitz.at/wp-content/uploads/2024/11/Stromlieferungsvertrag_Widerrufsbelehrung.pdf abgerufen werden.

RECHT AUF GRUNDVERSORGUNG

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).

WANN KANN DIE GRUNDVERSORGUNG RELEVANT SEIN?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen.

Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen.

Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter <https://ewerkfernitz.at/wp-content/uploads/2024/01/Preisblatt-Grundversorgung-HH-01012024.png> und unter www.e-control.at/grundversorgung.

ENTSCHÄDIGUNGS- UND ERSTATTUNGSREGELUNGEN

Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, hat das E-Werk Fernitz den zu viel berechneten Betrag zu erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzuzahlen.

FRAGEN UND BESCHWERDEN

Wünsche, Anregungen oder Beschwerden kann der Kunde an Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Purkarthofer GmbH & Co KG (Werkstraße 3, 8072 Fernitz-Mellach, Kontakt: 03135/52554, office@ewerkfernitz.at, www.ewerkfernitz.at) richten. Weiters kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Regulierungsbehörde Energie Control Austria, Rudolfplatz 13a, 1010 Wien vorlegen (www.e-control.at). Ausführungen der **Europäischen Kommission** über die Rechte der Energieverbraucher finden sich auf der Website der EU-Kommission unter www.ec.europa.eu.